



Hanse- und Universitätsstadt
ROSTOCK

Hinweise für Wahlvorstände Urnenwahlvorstand

**21. Bundestagswahl
am 23. Februar 2025**

(Anlagen)

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Die Oberbürgermeisterin
Amt für Bürgerkommunikation und Wahlen
Fachbereich Wahlen und Bürgeranliegen
Neuer Markt 1
18055 Rostock
Telefon: 0381 381 - 1801
Telefax: 0381 381 - 9047
E-Mail: wahlen@rostock.de

Herausgeber: Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Die Oberbürgermeisterin

Quellen: **Bundeswahlgesetz** (BWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. | S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 | Nr. 91) geändert worden ist
Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. | S. 1376), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 | Nr. 283) geändert worden ist
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V vom 27. Dezember 2024

Redaktion: Fachbereich Wahlen und Bürgeranliegen
Wahlhelferverwaltung
Tel: 0381 381 - 1801; E-Mail: wahlhelfer@rostock.de

Redaktionsschluss: 22.01.2025

Die Anlagen sind Bestandteil der Schulungsunterlagen der Wahlvorsteherinnen/Wahlvorsteher und stellvertretenden Wahlvorsteherinnen/Wahlvorsteher sowie Schriftführerinnen/Schriftführer und stellvertretenden Schriftführerinnen/Schriftführer der Wahlvorstände für die 21. Bundestagswahl der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Anlagen

Urnenwahlvorstand

- 1.** Aufgaben des Wahlvorstandes in Vorbereitung der Wahlhandlung (Prüfliste)
- 2.** Hinweise für Wahlvorstände
- 3.** Schema eines Wahllokals
- 4.** Wahlbekanntmachung / Ergänzung zur Wahlbekanntmachung – Muster der Bundestagswahl 2021
- 5.** Musterstimmzettel – Muster der Bundestagswahl 2021
- 6.** Wählerverzeichnis – Muster der Bundestagswahl 2021
- 7.** Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses – Muster der Bundestagswahl 2021
- 8.** Verzeichnis nachträglich ausgestellter Wahlscheine – Muster der Bundestagswahl 2021
- 9.** Mitteilung, dass keine Wahlscheine nachträglich ausgestellt wurden – Muster der Bundestagswahl 2021
- 10.** Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine – Muster der Bürgerschaftswahl 2024 (Negativverzeichnis)
- 11.** Wahlbenachrichtigung inklusive Wahlscheinantrag – Bundestagswahl 2025
- 12.** Wahlschein – Bundestagswahl 2025
- 13.** Zwischenergebnis der Wahlbeteiligung – Bundestagswahl 2025
- 14.** Wahlniederschrift – Bundestagswahl 2025
- 15.** Wahlniederschrift mit Beispielen – Bundestagswahl 2025
- 16.** Schnellmeldung – Muster der Bundestagswahl 2021
- 17.** Hinweise für die Urnenwahlvorstände zur Verpackung der Wahlunterlagen
- 18.** Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtern

**Aufgaben des Urnenwahlvorstandes in Vorbereitung der Wahlhandlung
am 23. Februar 2025**

PRÜFLISTE

1. Abnahme des Wahllokales vor dem Wahltag

1.1 Außenbereich des Wahllokales

- Wegweiser zum Wahllokal vorhanden
- Kennzeichnung des Wahllokals (Wahlbezirks-Nr.)
- Weg zum Wahlraum mit Pfeilen kennzeichnen
- Im Zugangsbereich befindet sich keine Wahlwerbung (Plakate, Aufkleber, usw.)
- Der Zugangsbereich ist allgemein gut begehbar
- Kontrolle auf ggf. vorhandene Überwachungskameras im Wahlraum
 - diese sind sichtbar zu verhängen und somit unbenutzbar zu machen
- Am Eingang des Wahlgebäudes/Wahllokales befindet sich die Wahlbekanntmachung (**bei repräsentativem Urnenwahlbezirk**: zusätzliche Wahlbekanntmachung)
 - Stimmzettel für die Bundestagswahl ist als Muster Bestandteil der Wahlbekanntmachung

1.2 Ausstattung des Wahllokales

- Schlüsselfrage für Zutritt zum Wahllokal (ggf. Grundstück) ist gesichert
- (Mobiles) Telefon ist vorhanden (Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher muss erreichbar sein)
 - Telefonliste von Wahlleitung, Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle, Ergebniserfassungszentrum liegt vor
- Wahlkabinen: 2 Tischwahlkabinen, 1 Stehwahlkabine sind vorhanden
 - Anordnung der Wahlkabinen (fensterlose Wand, Raumecke, Abstand zwischen den Kabinen) sichert geheime Stimmabgabe
 - Wahlkabinen sind mit Tischen (bei kleiner Kabine) und Schreibstiften am Band ausgestattet
- Wahlurne ist vorhanden, leer und mit einem Schloss verschließbar
 - Wahlurnenanordnung sichert die Zugänglichkeit
 - Wahlurne darf bis zum Ende der Wahl nicht mehr geöffnet werden
- Platz für die Prüfung der Wahlbenachrichtigung/Stimmzettelausgabe ist eingerichtet
 - Anordnung am Eingang des Wahllokales
- Im Wahllokal sind ausreichend Tische und Stühle für den Wahlvorstand und Stühle für Besucher aufgestellt

2. Bereitstellung von Unterlagen vor Beginn der Wahlhandlung

2.1 Ausstattung des Wahlvorstandes

- Richtige Stimmzettel in ausreichender Anzahl
- Vordruck Wahlniederschrift
- Vordruck Schnellmeldung
- Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine
- Büromaterial, Schreibstifte für Wahlvorstand
- Zähllisten für Feststellung der Wahlbeteiligung

2.2 Bereitstellung der gesetzlichen Unterlagen

- Bundeswahlgesetz (BWahlG)
- Bundeswahlordnung (BWO)
- Wahlvorstand ist im Besitz der „Hinweise für Wahlvorstände“

2.3 Übernahme der Verzeichnisse von der Gemeindewahlbehörde

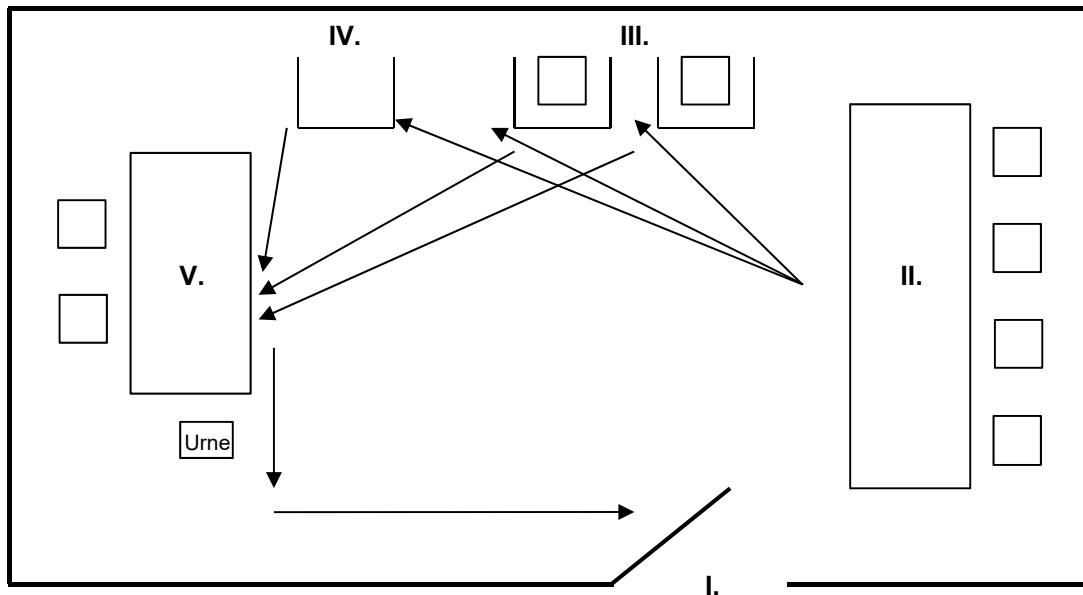
- Wählerverzeichnis
- Verzeichnis der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch nachträglich Wahlscheine erteilt worden sind
- Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine oder schriftliche Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind

„Anlage 2.

Hinweise für Wahlvorstände“

Als gesonderte Datei den
Unterlagen beigefügt

Schema eines Wahllokals



- I. Eingang – Ausgang
- II. - Auslage Wählerverzeichnis für Prüfung der Wahlberechtigung
- Stimmzettelausgabe
- Vermerk der Ausgabe des Stimmzettels in der für die Stimmabgabe
- vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses durch Abhaken
- Einbehaltung der Wahlbenachrichtigung
- Einbehaltung Wahlschein
- III. 2 Tischwahlkabinen
- IV. Stehwahlkabine
- V. - Beaufsichtigung des Einwurfs der Stimmzettel in die jeweils richtige
Wahlurne
- Führung der Wahlbeteiligung Bundestagswahl bis 14 Uhr
- neben dem Tisch: die Wahlurne

Am 26. September 2021 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Zwanzigsten Deutschen Bundestag und in Mecklenburg-Vorpommern zeitgleich die Wahl zum Achten Landtag statt.

1. In der Hanse- und Universitätsstadt Rostock werden die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und die Abgeordneten des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern gewählt.

Die zeitgleichen Wahlen dauern von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist in **134 allgemeine Wahlbezirke** und für die Landtagswahl in **vier Wahlkreise** eingeteilt.

Zu den Wahlkreisen 4 bis 7 gehören folgende Wahlbezirke:

| Wahlkreis | Wahlbezirke | Wahlkreis | Wahlbezirke | Wahlkreis | Wahlbezirke | Wahlkreis | Wahlbezirke |
|-----------|-------------|-----------|-------------|-----------|-------------|-----------|-------------|
| 4 | 001 bis 006 | 5 | 081 bis 091 | 6 | 150 bis 153 | 7 | 022 |
| | 021 | | 101 bis 110 | | 161 bis 166 | | 221 bis 232 |
| | 041 bis 049 | | 141 bis 149 | | 181 bis 182 | | 241 bis 246 |
| | 061 bis 068 | | | | 201 bis 213 | | 301 bis 306 |
| | 121 bis 125 | | | | 261 bis 270 | | 321 bis 322 |
| | | | | | 281 bis 282 | | 341 bis 347 |
| | | | | | | | 361 bis 363 |
| | | | | | | | 381 |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05. September 2021 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Zulassung der Wahlbriefe jeweils um **15 Uhr**

- für die **Wahl des Bundestages** im **Innerstädtischen Gymnasium**, Goetheplatz 5 in 18055 Rostock und
- für die **Wahl des Landtages** in der **St.-Georg-Schule (Grundschule)**, St.-Georg-Str. 63 c sowie in der **Jenaplan-Schule** Rostock, Lindenstr. 3a beide in 18055 Rostock zusammen.

Die **Ermittlung der Briefwahlergebnisse** beginnt um **18 Uhr** in denselben Räumen. Die Handlungen sind öffentlich.

4. **Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.**

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und/oder einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis Reisepass oder Führerschein) mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Jede wahlberechtigte Person erhält für die Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. **In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.**

Eine **blinde oder sehbehinderte wählende Person** kann sich im allgemeinen Wahlbezirk **bei der Bundestagswahl und Landtagswahl** zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer **Stimmzettelschablone** bedienen. Die Stimmzettelschablone ist von den Wahlberechtigten für die Stimmabgabe persönlich mitzubringen. Stimmzettelschablonen erhalten Blinde und Sehbehinderte in der Landesgeschäftsstelle des Blinden- und Sehbehinderten – Vereins Mecklenburg-Vorpommern e.V. in 18106 Rostock, Henrik-Ibsen-Str. 20 (Telefon-Nr.: 0381 778 980).

Wahlberechtigte, die wegen körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche der wählenden Person zu beschränken.

- 4.1 **Wahl zum Deutschen Bundestag**

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält einen **weißen Stimmzettel**.

Jede Wählerin/jeder Wähler hat zwei Stimme: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Die Wahlbezirke **121, 207 und 301** sowie die Briefwahlbezirke **910, 921, 925 und 927** sind in die **repräsentative Wahlstatistik der Bundestagswahl** einbezogen.

Die Wählerinnen und Wähler der aufgeführten Wahlbezirke erhalten für die Stimmabgabe einen **Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck nach Altersgruppen und Geschlecht**. Weitere Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik enthält die Ergänzung zu dieser Wahlbekanntmachung.

4.2 Wahl des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält einen **grünen Stimmzettel**.

Jede Wählerin/jeder Wähler hat zwei Stimme: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein(en) und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Bundes- und Landtagswahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten:

- 6.1 **Wählende Personen**, die einen **weißen Wahlschein** für die **Bundestagswahl** haben, können an der Wahl **in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock** teilnehmen durch:

- a) Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt oder
- b) Briefwahl.

- 6.2 **Wählende Personen**, die einen **weißen Wahlschein** für die **Landtagswahl** haben, können an der Wahl des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern **in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt**, teilnehmen durch:

- a) Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) Briefwahl.

- 6.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen/seine **Wahlbrief/e** mit dem/den Stimmzettel/n (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. **Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl nur einmal und nur persönlich ausüben.**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rostock, den 08. September 2021

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Der Oberbürgermeister

Ergänzung zur Wahlbekanntmachung

Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik zur Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages am 26. September 2021

1. Auf der Grundlage § 3 des Wahlstatistikgesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1 a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) werden zur Bundestagswahl 2021 unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in ausgewählten allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken repräsentative Auszählungen nach dem Wahltag durchgeführt.

Aus den Ergebnissen werden in den Folgemonaten repräsentative Wahlstatistiken über

- a) die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an den Wahlen nach Geschlecht und 10 Geburtsjahresgruppen, sowie
- b) die wählenden Personen und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und 6 Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen

als repräsentative Bundesstatistiken erstellt.

Die ausgewählten allgemeinen Stichprobenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte und die ausgewählten Stichprobenbriefwahlbezirke mindestens 400 wählende Personen umfassen.

Die statistischen Auszählungen

- der Wählerverzeichnisse nach a) werden in den Gemeindebehörden, in denen ausgewählte Wahlbezirke liegen und
- der Stimmzettel nach b) im Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern

durchgeführt.

Nach § 6 des Wahlstatistikgesetzes dürfen die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel bei den wahlstatistischen Auszählungen nicht zusammengeführt werden.

2. In die repräsentative Wahlstatistik sind

- a) die allgemeinen Wahlbezirke mit den Wahlbezirksnummern **121, 207 und 301**
der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und
- b) die Briefwahlbezirke mit den Wahlbezirksnummern **910, 921, 925 und 927** der Hanse- und Universitätsstadt Rostock einbezogen.

3. In den ausgewählten repräsentativen Wahlbezirken werden nur Stimmzettel verwendet, die einen für die repräsentative Wahlstatistik nachfolgend aufgeführten Zusatzaufdruck enthalten.

| | |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| A. | männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1997 bis 2003 |
| B. | männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1987 bis 1996 |
| C. | männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1977 bis 1986 |
| D. | männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1962 bis 1976 |
| E. | männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1952 bis 1961 |
| F. | männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1951 und früher |
| G. | weiblich, geboren 1997 bis 2003 |
| H. | weiblich, geboren 1987 bis 1996 |
| I. | weiblich, geboren 1977 bis 1986 |
| K. | weiblich, geboren 1962 bis 1976 |
| L. | weiblich, geboren 1952 bis 1952 |
| M. | weiblich, geboren 1951 und früher |

Die wählende Person erhält für die Stimmabgabe einen in Abhängigkeit vom Geschlecht und Alter mit Unterscheidungsaufdruck versehenen Stimmzettel ausgehändigt.

Briefwählerinnen und Briefwähler in repräsentativen Briefwahlbezirken erhalten mit den Briefwahlunterlagen ebenfalls Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck zugesandt.

Die repräsentative Wahlstatistik hat keinen Einfluss auf die Ermittlung der Ergebnisse der Bundestagswahl durch die Wahlvorstände in den repräsentativen Wahlbezirken.

Bekanntmachung

In diesem Wahlraum werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel, auf denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppe vermerkt sind, verwendet.

Das Verfahren ist in dem „Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG)“ vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), geregelt und zugelassen.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen!



Weitere Informationen im Internet:

www.bundeswahlleiter.de

→ Bundestagswahl

→ Informationen für Wähler/-innen

→ Repräsentative Wahlstatistik

Die Kreiswahlleitung

(Unterschrift)

Stimmzettel

für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 14 Rostock – Landkreis Rostock II
am 26. September 2021

Sie haben 2 Stimmen



hier 1 Stimme
für die Wahl
eines/einer Wahlkreisabgeordneten

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer Landesliste (Partei)
– maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien –

Erststimme

| | | | |
|----|-------------------------|----------------------------------------------------------|-----------------------|
| 1 | Stein, Peter | CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands | <input type="radio"/> |
| 2 | Pontow, Tobias | AfD Alternative für Deutschland | <input type="radio"/> |
| 3 | Dr. Bartsch, Dietmar | DIE LINKE DIE LINKE | <input type="radio"/> |
| 4 | Zschau, Katrin | SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands | <input type="radio"/> |
| 5 | Reinhold, Hagen | FDP Freie Demokratische Partei | <input type="radio"/> |
| 6 | Tesche, Andreas | GRÜNE BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | <input type="radio"/> |
| 7 | Jörn, Seraphine Antonia | Tierschuttpartei PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ | <input type="radio"/> |
| 10 | Dubberke, Christine | FREIE WÄHLER FREIE WÄHLER Mecklenburg-Vorpommern | <input type="radio"/> |
| 11 | Dunst, Eric | MLPD Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands | <input type="radio"/> |
| 13 | Dr. med. Kreft, Susanne | dieBasis Basisdemokratische Partei Deutschland | <input type="radio"/> |
| 16 | Rühmann, Jan-Peter | PIRATEN Piratenpartei Deutschland | <input type="radio"/> |

Zweitstimme

| | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands Philipp Amthor, Dietrich Monstadt, Simone Borchart, Georg Günther, Dr. Stephan Bunge |
| 2 | Alternative für Deutschland Leif-Erik Holm, Enrico Körning, Ulrike Scheike-Ziegler, Tobias Pontow, Dr. Roswitha Käfescher |
| 3 | DIE LINKE Dr. Dietmar Bartsch, Ira Lelendorf, Anika Kämer, Toni Jäschinski, Judith Keller |
| 4 | Sozialdemokratische Partei Deutschlands Frank Junge, Anna Kessautzki, Erik von Knebel, Katrin Zschau, Johanna Witzel |
| 5 | Freie Demokratische Partei Hagen Reinholz, Christian Bartelt, Sebastian Ader, Daniel Böhl, Klaus Müller |
| 6 | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE Claudia Müller, Katharina Horn, Regina Domagk, Andreas Tesche |
| 7 | PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ Robert Gabel, Seraphine Antonia Jörn, Janina Goldschmidt, Anja Höbner, Andy Wolkendorfer |
| 8 | Nationaldemokratische Partei Deutschlands Michael Andrejewski, Dirk Arendt, Adrian Werner, Stefan Suhr, Kristian Belz |
| 9 | Partei für Arbeit, Rechtstaat, Tierschutz, Elternförderung und basidemokratische Initiative Dr. Arik Stoffers, Christopher Marco Göhner, Mark Peter Peter |
| 10 | FREIE WÄHLER Mecklenburg-Vorpommern Klaus-Olaf Gabbert, Anja Kann, Matthias Andel, Christine Dubberke, Torsten Neitzel |
| 11 | Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands Barbara Schulte, Bert Beckmann, Renate Voll, Eric Dunst, Eike Witte |
| 12 | ÖDP Ökologisch-Demokratische Partei Eric Klausch, Katrin Streck, Daniel Vichel, Peter Viktor Schädel, Nico Lemke |
| 13 | Basidemokratische Partei Deutschland Dr. Wolfgang Wodarg, Sabine Langer, Udo Pfeiffer, Sylvio Schmeier |
| 14 | Deutsche Kommunistische Partei Robert Kühne, Erich Bartels, Daniel Schikora |
| 15 | Partei der Humanisten Tom Kühnel, Marc Bandt, Michelle Lax, Felix Tesche, Sascha Barz |
| 16 | PIRATEN Piratenpartei Deutschland Dennis Körber, Karsten Jagau, Jan-Peter Rühmann, Friedrich Smyra, Dennis Clasen |
| 17 | Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei Belange Bittke, Thomas Kirch, Roland Heß |
| 18 | Volt Deutschland Dr. Steve Lütkemann, Merle Pelikan, Stephan Schmeck, Lisa Reker, Philipp Wochneck |

Wählerverzeichnis vom 24.09.2021

Wahlbehörde: Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Industriestraße 8
18069 Rostock

Bundes- und Landtagswahl 2021
am 26. September 2021
- Wählerverzeichnis -

Wahlbezirk: XXX: Wahlbezirk XXX

Wahllokal-Bezeichnung
Wahllokal-Anschrift

Wahlkreis(e)
14: Rostock – Landkreis Rostock II
X: Hansestadt Rostock X

Wählerverzeichnis vom 24.09.2021

Bundes- und Landtagswahl 2021
XXX: Wahlbezirk XXX

1. Ausfertigung
Hanse- und Universitätsstadt Rostock

| Wahlberechtigter | geb | BW | LW | Bemerkung | |
|------------------------------------------|------------|----|----|-------------------------------------------------|----------|
| Amuster, Karl Musterstr. 10 | 01.01.1950 | | | | 1 F |
| Bmuster, Paul Musterweg 1 | 02.02.1960 | W | W | WS Ausstellung 09.08.2021 Mustermann | 2 E |
| Cmuster, Renate Musterweg 85 | 03.03.1970 | | | | 3 K2 |
| Dmuster Lisa Muster-Str. 48 | 04.04.1980 | N | | | 4 I2 |
| Emuster, Heiko Muster-Str. 17A | 05.05.1990 | G | G | Streichung vAw 11 10.08.2021 Musterfrau | 5 B2 |
| Fmuster, Fred Musterstr. 12A | 01.01.1945 | W | N | Aktivierung vAw 11 10.08.2021 Mustermann | 6 F |
| Gmuster, Hans Musterweg 85 | 03.09.2002 | N | W | Wahlschein 02.08.2021 Musterfrau | 7 A1 |
| Hmuster Lisa Muster-Str. 48 | 04.08.1990 | | | WS Streichung 40 45 10.08.2021 Mustermann | 8 H2 |
| Jmuster, Hans Musterweg 85 | 03.09.1955 | W | G | WS Ausstellung 6 02.08.2021 Musterfrau | 9 E |
| Kmuster, Bernd Musterweg 1 | 02.07.1975 | | | | 10 D1 |
| Bmuster, Birgit Musterweg 85 | 03.09.2002 | | N | Eintrag vAw 11 10.08.2021 Mustermann | 11 G1 |

Nr. 1, 3, 8 und Nr. 10 **wahlberechtigt für die Bundes- und Landtagswahl**

(bei Wahl im Wahllokal: Eintragung eines Stimmabgabevermerkes in Spalte Stimmabgabe)

| | | |
|--------|---------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| Nr. 1 | erhält bei BW Stimmzettel mit Aufdruck F . | männlich, divers ..., geboren...(im repräsentativen WBZ) |
| Nr. 3 | erhält bei BW Stimmzettel mit Aufdruck K . | weiblich, geboren ... (im repräsentativen WBZ) |
| Nr. 8 | erhält bei BW Stimmzettel mit Aufdruck H . | weiblich, geboren ... (im repräsentativen WBZ) |
| Nr. 10 | erhält bei BW Stimmzettel mit Aufdruck D . | männlich, divers ..., geboren...(im repräsentativen WBZ) |

Nr. 2

Ist bei beiden Wahlen wahlberechtigt und hat für beide Wahlen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen angefordert und zugeschickt bekommen.
Er kann damit die Briefwahl durchführen oder
bei der Bundestagswahl mit Wahlschein in einem beliebigen Wahlbezirk **im gesamten Wahlkreis 14 wählen**.

Achtung: Die Landtagswahl ist nur innerhalb des auf dem Wahlschein angegebenen Wahlkreises in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock möglich.

Es erfolgt **keine Eintragung eines Stimmabgabevermerkes, denn er zählt als Wähler mit Wahlschein**. Es sind die Stimmzettel der Briefwahlunterlagen einzuziehen und neue Stimmzettel (im repräsentativen Wahlbezirk bei der Bundestagswahl bitte mit entsprechendem Aufdruck) auszugeben.

Nr. 4

Ist **nicht** für die Bundestagswahl, aber für Landtagswahl wahlberechtigt.

Nr. 5

Ist am 26. September 2021 **nicht wahlberechtigt**, da er aus dem Wählerverzeichnis gestrichen wurde.

- Nr. 6 Hat Briefwahlunterlagen für die **Bundestagswahl** erhalten. Bei gewünschter Wahl mit Wahlschein ist der Stimmzettel auszutauschen (gegebenenfalls Aufdruck für repräsentative Wahlstatistik beachten).
Ist nicht für die **Landtagswahl** wahlberechtigt.
- Nr. 7 Ist nicht wahlberechtigt bei der **Bundestagswahl**.
Hat Wahlschein und Briefwahlunterlagen für die **Landtagswahl** erhalten.
Bei gewünschter Wahl im Wahllokal ist der Stimmzettel auszutauschen.
Achtung: Die Landtagswahl ist nur innerhalb des Wahlkreises möglich.
- Nr. 9 Hat Briefwahlunterlagen für die **Bundestagswahl** erhalten. Bei gewünschter Wahl mit Wahlschein ist der Stimmzettel auszutauschen (gegebenenfalls Aufdruck repräsentative Wahlstatistik beachten).
Wurde für die Landtagswahl gelöscht und Wahlschein der Landtagswahl wurde für ungültig erklärt - nicht für die **Landtagswahl** wahlberechtigt.
- Nr. 11 Ist für die **Bundestagswahl** wahlberechtigt, aber nicht für **Landtagswahl**.
Person wurde nachträglich in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Nachträglich aufgenommene Personen können natürlich in der alphabetischen Sortierung nicht berücksichtigt werden.

Achtung: Die letzte Nummer im Wählerverzeichnis entspricht nicht der Anzahl der Wahlberechtigten.

Spalte Bemerkungen:

ist für die Arbeit des Wahlvorstandes unerheblich
(beinhaltet Beschreibung der Eintragungs- und Änderungsgründe, das Bearbeitungsdatum und den Namen des Bearbeiters)

Spalte Nr.:

Übereinstimmung mit Nummer auf Wahlbenachrichtigung
In den repräsentativen Wahlbezirken wird hier zusätzlich der Buchstabe für die Auswahl des Stimmzettels angezeigt.
Die Nummer nach dem Buchstaben braucht nicht beachtet werden.

Abkürzungen:

BW
LW

Bundestagswahl
Landtagswahl

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Der Oberbürgermeister
Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle

Wahlbezirk Nr. XXX

Wahlkreis: **14 Rostock – Landkreis Rostock II**
 Land: **Mecklenburg-Vorpommern**

**Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses
 für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021**

Die im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind für die Wahl zum Deutschen Bundestag nach den Vorschriften der Bundeswahlordnung (§§ 16 bis 18) eingetragen worden. Sie erfüllen die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 12 des Bundeswahlgesetzes und sind nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Das Wählerverzeichnis hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom **XX.08.2021** in der Zeit vom **06.09.2021** bis zum **10.09.2021** für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgelegen.

Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung mitgeteilt und außerdem am **XX.09.2021** ortsüblich bekannt gemacht worden.

Das Wählerverzeichnis umfasst 52 Blätter.

| Feststellung bei Abschluss des Wählerverzeichnisses | | | Berichtigt gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 der Bundeswahlordnung ¹⁾ | Berichtigt gemäß § 53 Abs. 2 Satz 3 der Bundeswahlordnung ²⁾ |
|-----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| Kennbuchstabe | Inhalt | Personen | Personen | Personen |
| A1 | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein) | 1200 | | |
| A2 | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein) | 100 | | |
| A1 + A2 | Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte | 1300 | 1300 | 1300 |
| | | | Ort | Ort |
| | | | Datum | Datum |
| | | | Der Wahlvorsteher ³⁾ | Der Wahlvorsteher ³⁾ |

Die Gemeindebehörde
 im Auftrag

Rostock, 24.09.2021
 Ort und Datum

(Dienstsiegel)

Handschriftliche Unterschrift

1) Nur auszufüllen, wenn nach Abschluss des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.
 2) Nur auszufüllen, wenn noch am Wahltag an erkrankte (eingetragene) Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.
 3) Handschriftliche Unterschrift.

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Der Oberbürgermeister
Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle

Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter:

Tel.: 381 1825 bzw. 381 1826

Wahlbezirk XXX

In Ihrem Wahlbezirk wurden folgende Wahlscheine nach Abschluss des Wählerverzeichnisses ausgestellt.

Bitte berichtigen Sie das Wählerverzeichnis, indem Sie bei den entsprechenden Bürgerinnen bzw. Bürgern in den Spalten zum Stimmabgabevermerk „BW“ und „LW“ den Eintrag „W“ vornehmen.

| Wahl-/Stimm-bezirk | Lfd. Num-mer | Name | Vorname | Anschrift | Geburtsdatum | Wahlschein ausgestellt für Bundestags-wahl | Wahlschein ausgestellt für Landtagswahl |
|--------------------|--------------|------------|---------|------------|--------------|--------------------------------------------|-----------------------------------------|
| 004 | 858 | Mustermann | Hans | Am Strom 1 | 01.07.40 | Ja | Ja |
| 004 | 870 | Mustermann | Ursula | Am Strom 1 | 01.08.40 | Ja | Nein |

1. Bundestagswahl

Nach § 53 Abs. 2 Satz 2 der BWO ist die Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses in der vorletzten Spalte zu berichtigen:

| Feststellung bei Abschluss des Wählerverzeichnisses | | Berichtigt gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 der Bundeswahlordnung ¹⁾ | | Berichtigt gemäß § 53 Abs. 2 Satz 3 der Bundeswahlordnung ²⁾ | |
|-----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------------------------------------------------------------------|-------------|
| Kennbuchstabe | Inhalt | Personen | Personen | Personen | Personen |
| A1 | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein) | 1200 | 1198 | | |
| A2 | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein) | 100 | 102 | | |
| A1 + A2 | Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen | 1300 | 1300 | | 1300 |

Landtagswahl

Nach § 17 Abs. 3 LKWO M-V sind in der Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses in der 1. Spalte "Berichtigung" die Veränderungen zu erfassen:

| Feststellung bei Abschluss des Wählerverzeichnisses | | | Berichtigung | Berichtigung | Berichtigung |
|-----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|-------------|--------------|--------------|--------------|
| Kennziffer | Inhalt | Personen | Personen | Personen | Personen |
| A1 | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein) | 1100 | 1098 | | |
| A2 | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein) | 100 | 102 | | |
| A1 + A2 | Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen | 1200 | 1200 | 1200 | 1200 |

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Der Oberbürgermeister
Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle
Tel. 381 1825 bzw. 381 1826

Wahlbezirk XXX

In Ihrem Wahlbezirk wurden keine
Wahlscheine nach Abschluss des Wähler-
verzeichnisses ausgestellt.

Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine vom 07.06.2024

Bürgerschaftswahl

am 09. Juni 2024

- Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine -

MUSTER

Legende der Wahlarten

BS Bürgerschaftswahl

Legende der Abkürzungen

- B Briefwahlunterlagen ausgestellt
- BWG Briefwahlunterlagen können nach Prüfung gültig bleiben
- UN Wahlschein wurde für ungültig erklärt
- AN Wahlschein wurde annulliert
- N für diese Wahl besteht kein Wahlrecht
- S wahlberechtigte Person wurde gestrichen

Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine vom 07.06.2024

| Datum | Wahlbezirk/ Nr. im Wählerverzeichnis | Wahlberechtigter | BS |
|------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------------------------------|----------|
| 23.05.2024 Name des Bearbeiters | 105 Wahlbezirk 105/ XX | Musterfrau, Irmgard 18.07.1950 Bertolt-Brecht-Str. XX | 11 UN |
| 23.05.2024 Name des Bearbeiters | 105 Wahlbezirk 105/ XX | Mustermann, Gertraude 31.09.1935 Bertolt-Brecht-Str. X | 14 UN |

AUStEr



DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Postanschrift · Hanse- und Universitätsstadt Rostock · 18103 Rostock

Herr
Kermit der Frosch
Sesamstraße 1
18055 Rostock

Sitz

Amt für Bürgerkommunikation und Wahlen
Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle
Industriestr. 8
18103 Rostock

Tel.: 0381 381-1820, -1821
Fax: 0381 381-1830
E-Mail: briefwahl@rostock.de

Wahlbenachrichtigung

Wahltag:

Sonntag, 23. Februar 2025

Wahlzeit:

8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

Sie können teilnehmen an der:

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich. Bitte bringen Sie diese Wahlbenachrichtigung mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit. Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben.

Wenn Sie durch Briefwahl oder in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises wählen wollen, müssen Sie einen Wahlschein beantragen. Nutzen Sie dazu den auf der Rückseite aufgedruckten QR-Code (oder besuchen Sie www.rostock.de/briefwahl) oder wenden Sie sich per E-Mail an briefwahl@rostock.de. Alternativ können Sie auch den Antrag auf der Rückseite nutzen und ihn ausgefüllt bei der zuständigen Gemeindewahlbehörde abgeben oder im frankierten Umschlag oder als Telefax (0381 381-1830) zusenden. Auch eine mündliche Beantragung vor Ort (nicht telefonisch) ist möglich. Bei Wahlscheinanträgen sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben. Wahlscheinanträge werden nur bis zum 21. Februar 2025 15.00 Uhr oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr entgegengenommen. Nicht zugestellte Briefwahlunterlagen oder verlorene Wahlscheine können bis zum 22. Februar 2025, 12 Uhr neu beantragt werden.

Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt. Wenn Sie zur Antragstellung persönlich in die Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle kommen, können Sie dort sogleich an der Briefwahl teilnehmen oder Ihre Unterlagen mitnehmen (Öffnungszeiten siehe unten). Wer für eine andere Person einen Wahlschein beantragt oder abholt, muss eine schriftliche Vollmacht des Wahlberechtigten vorlegen.

Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen können bei der Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle erfragt werden (Tel.-Nr. 0381 381-1820, -1821). Auskünfte zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte erhalten Sie bei der Landesgeschäftsstelle des Blinden- und Sehbehinderten-Vereins M-V e.V. (Tel.-Nr. 0381 778980).

Mit freundlichen Grüßen
i. A. Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle

Wahlraum am 23.02.2025:

| |
|---------------------|
| Wahllokal Name |
| Wahllokal Anschrift |
| Wahllokal Anschrift |



Wahlbezirk / Nr. im WV:

| |
|--------------------------------|
| xxxx / xxxxx |
| Ggf. repräsentativer |
| Unterscheidungsaufdruck Bsp. L |

Öffnungszeiten der Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle
vom 10. bis 21. Februar 2025:
Sitz: Industriestr. 8 / OT Schmarl

Montag und Mittwoch
Dienstag und Donnerstag
Freitag

08.30 Uhr bis 15.00 Uhr
08.30 Uhr bis 18.00 Uhr
08.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Antrag **nur** ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie **nicht** in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises wählen oder per Briefwahl teilnehmen wollen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Bei Postversand im frankierten Umschlag absenden!

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Die Oberbürgermeisterin
Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle
Amt für Bürgerkommunikation und Wahlen
Industriestr. 8
18103 Rostock

Bitte nutzen Sie nach Möglichkeit
den Onlineantrag unter:
www.rostock.de/briefwahl
oder den aufgedruckten QR-Code.



Antrag auf Erteilung des Wahlscheines für die umseitig angegebene Wahl

Ich beantrage die Erteilung des Wahlscheines für

Vorname / Familienname

Kermit der Frosch

| | | |
|-------------------------------------|-----------------------------------|--------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Bitte unbedingt ausfüllen! | Geburtsdatum |
|-------------------------------------|-----------------------------------|--------------|

Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Sesamstraße 1, 18055 Rostock

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen wird an meine obige Anschrift geschickt, sofern ich nicht nachfolgend eine abweichende Anschrift angegeben habe:

Für amtliche Vermerke

| |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abweichende Anschrift für die Zusendung der Briefwahlunterlagen: (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, ggf. Staat) |
| |
| |
| |
| |

Eingegangen

Nr. Wahlschein

Unterlagen abgesandt am

Persönlich gewählt am

Unterlagen ausgehändigt

Z.d.A.

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| Volmacht (Bitte nur ausfüllen, wenn Briefwahlunterlagen von einer anderen Person mitgebracht werden sollen) | |
| Ich bevollmächtige zur Entgegennahme des Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen | |
| Herrn/Frau..... | |
| | |
| | |
| (Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) | |
| Datum | Unterschrift des Wahlberechtigten |

Mir ist bekannt, dass der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen durch die von mir benannte Person nur abgeholt werden darf, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in diesem Antrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindewahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

| | | |
|-------|----------|-------------------------------------------------|
| Datum | X | Unterschrift des Wahlberechtigten ¹⁾ |
|-------|----------|-------------------------------------------------|

[ID_Post]



¹⁾ Der Antrag ist nur mit Unterschrift gültig!

Herrn
Kermit Der Frosch
Industriestr. 8
18069 Rostock

Wahlschein
für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am 23. Februar 2025

**Nur gültig für den Wahlkreis
14 Rostock - Landkreis Rostock II**

Wahlschein-Nr. **4**

Briefwahlbezirk-Nr. **918**

Wählerverzeichnis-Nr. **125 / 1075**

oder ¹⁾ Wahlschein gemäß § 25 Abs. 2 BWO

| | |
|-----------------------------------------------------------------------|------------|
| wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort) ²⁾ | geboren am |
| | 01.05.1955 |

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Wahlkreis teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises
oder
2. durch Briefwahl.

Rostock, 17.01.2025



Die Gemeindebehörde

Im Auftrag
Schiffner

Handschriftliche Unterschrift
(Unterschrift des mit der Erteilung des Wahlscheines beauftragten Bediensteten
der Gemeinde / kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheines entfallen)

Achtung: Bitte vor Rücksendung die Erklärung auf der Rückseite ausfüllen und unterschreiben!

☒ ☒ ☒

Bitte hier falten

Ausgabestelle:
Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Der Oberbürgermeister
Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle
Industriestr. 8
18103 Rostock
Wahlschein-Nr.: **4**
Briefwahlbezirk: **918**

Entgeltfrei im
Bereich der
Deutschen
Post

Wahlbrief Bundestagswahl
Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Der Oberbürgermeister
Briefwahlbezirk 1918
Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle
Industriestr. 8
18103 Rostock

Achtung!

Anlage 12

Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben**. Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl³⁾

Ich versichere gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson⁴⁾ gemäß dem erklärten Willen des Wählers – gekennzeichnet habe.

| |
|----------------------------------------------|
| Datum |
| Unterschrift des Wählers/der Wählerin |
| (Vor- und Familienname) |

- oder -

| | |
|--------------------------------------------------|--|
| Datum | |
| Unterschrift der Hilfsperson⁴⁾ | |
| (Vor- und Familienname) | |
| Weitere Angaben in Blockschrift! | |
| (Vor- und Familienname) | |
| (Straße, Hausnummer) | |
| (Postleitzahl, Wohnort) | |

Erläuterungen

- 1) Falls erforderlich, von der Gemeindebehörde ankreuzen.
- 2) Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
- 3) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.
- 4) Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfestellung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

In diesen Umschlag bitte einlegen:

1. den **Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**
u n d
2. den **verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag** mit dem darin befindlichen **Stimmzettel** für die Bundestagswahl.

Sodann den Wahlbriefumschlag zukleben.

Den Wahlbrief so **rechtzeitig** versenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei dem auf der Vorderseite angegebenen Empfänger **eingeht**!
Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Die Versendung durch die Deutsche Post innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unentgeltlich.

Bundestagswahl 2025

Zwischenergebnis der Wahlbeteiligung

So wird es gemacht:

Für jede Wählerin und jeden Wähler, die in Ihrem Wahllokal vom Stimmrecht Gebrauch machen, streichen Sie bitte jeweils eine Zahl auf der beigefügten Liste durch.

Am Wahltag rufen Sie bitte um 14.00 Uhr die folgende Telefonnummer an und geben **die höchste bis 14.00 Uhr durchgestrichene Zahl** durch (= Gesamtzahl der Wählerinnen und Wähler, die in Ihrem Wahllokal bis 14.00 Uhr gewählt haben)



14:00 Uhr



0381 381 - 2888

Was wir gerne von Ihnen wissen möchten:

Gemeindenname:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Gemeindenummer:

13003000

Wahlbezirksnummer:

Anzahl der Wahlberechtigten im Wahlbezirk:

Anzahl der Wählerinnen und Wähler im Zeitraum von 8.00 bis 14.00 Uhr:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|------------|------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 501 | 502 | 503 | 504 | 505 | 506 | 507 | 508 | 509 | 510 |
| 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 511 | 512 | 513 | 514 | 515 | 516 | 517 | 518 | 519 | 520 |
| 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 521 | 522 | 523 | 524 | 525 | 526 | 527 | 528 | 529 | 530 |
| 31 | 32 | 33 | 34 | 35 | 36 | 37 | 38 | 39 | 40 | 531 | 532 | 533 | 534 | 535 | 536 | 537 | 538 | 539 | 540 |
| 41 | 42 | 43 | 44 | 45 | 46 | 47 | 48 | 49 | 50 | 541 | 542 | 543 | 544 | 545 | 546 | 547 | 548 | 549 | 550 |
| 51 | 52 | 53 | 54 | 55 | 56 | 57 | 58 | 59 | 60 | 551 | 552 | 553 | 554 | 555 | 556 | 557 | 558 | 559 | 560 |
| 61 | 62 | 63 | 64 | 65 | 66 | 67 | 68 | 69 | 70 | 561 | 562 | 563 | 564 | 565 | 566 | 567 | 568 | 569 | 570 |
| 71 | 72 | 73 | 74 | 75 | 76 | 77 | 78 | 79 | 80 | 571 | 572 | 573 | 574 | 575 | 576 | 577 | 578 | 579 | 580 |
| 81 | 82 | 83 | 84 | 85 | 86 | 87 | 88 | 89 | 90 | 581 | 582 | 583 | 584 | 585 | 586 | 587 | 588 | 589 | 590 |
| 91 | 92 | 93 | 94 | 95 | 96 | 97 | 98 | 99 | 100 | 591 | 592 | 593 | 594 | 595 | 596 | 597 | 598 | 599 | 600 |
| 101 | 102 | 103 | 104 | 105 | 106 | 107 | 108 | 109 | 110 | 601 | 602 | 603 | 604 | 605 | 606 | 607 | 608 | 609 | 610 |
| 111 | 112 | 113 | 114 | 115 | 116 | 117 | 118 | 119 | 120 | 611 | 612 | 613 | 614 | 615 | 616 | 617 | 618 | 619 | 620 |
| 121 | 122 | 123 | 124 | 125 | 126 | 127 | 128 | 129 | 130 | 621 | 622 | 623 | 624 | 625 | 626 | 627 | 628 | 629 | 630 |
| 131 | 132 | 133 | 134 | 135 | 136 | 137 | 138 | 139 | 140 | 631 | 632 | 633 | 634 | 635 | 636 | 637 | 638 | 639 | 640 |
| 141 | 142 | 143 | 144 | 145 | 146 | 147 | 148 | 149 | 150 | 641 | 642 | 643 | 644 | 645 | 646 | 647 | 648 | 649 | 650 |
| 151 | 152 | 153 | 154 | 155 | 156 | 157 | 158 | 159 | 160 | 651 | 652 | 653 | 654 | 655 | 656 | 657 | 658 | 659 | 660 |
| 161 | 162 | 163 | 164 | 165 | 166 | 167 | 168 | 169 | 170 | 661 | 662 | 663 | 664 | 665 | 666 | 667 | 668 | 669 | 670 |
| 171 | 172 | 173 | 174 | 175 | 176 | 177 | 178 | 179 | 180 | 671 | 672 | 673 | 674 | 675 | 676 | 677 | 678 | 679 | 680 |
| 181 | 182 | 183 | 184 | 185 | 186 | 187 | 188 | 189 | 190 | 681 | 682 | 683 | 684 | 685 | 686 | 687 | 688 | 689 | 690 |
| 191 | 192 | 193 | 194 | 195 | 196 | 197 | 198 | 199 | 200 | 691 | 692 | 693 | 694 | 695 | 696 | 697 | 698 | 699 | 700 |
| 201 | 202 | 203 | 204 | 205 | 206 | 207 | 208 | 209 | 210 | 701 | 702 | 703 | 704 | 705 | 706 | 707 | 708 | 709 | 710 |
| 211 | 212 | 213 | 214 | 215 | 216 | 217 | 218 | 219 | 220 | 711 | 712 | 713 | 714 | 715 | 716 | 717 | 718 | 719 | 720 |
| 221 | 222 | 223 | 224 | 225 | 226 | 227 | 228 | 229 | 230 | 721 | 722 | 723 | 724 | 725 | 726 | 727 | 728 | 729 | 730 |
| 231 | 232 | 233 | 234 | 235 | 236 | 237 | 238 | 239 | 240 | 731 | 732 | 733 | 734 | 735 | 736 | 737 | 738 | 739 | 740 |
| 241 | 242 | 243 | 244 | 245 | 246 | 247 | 248 | 249 | 250 | 741 | 742 | 743 | 744 | 745 | 746 | 747 | 748 | 749 | 750 |
| 251 | 252 | 253 | 254 | 255 | 256 | 257 | 258 | 259 | 260 | 751 | 752 | 753 | 754 | 755 | 756 | 757 | 758 | 759 | 760 |
| 261 | 262 | 263 | 264 | 265 | 266 | 267 | 268 | 269 | 270 | 761 | 762 | 763 | 764 | 765 | 766 | 767 | 768 | 769 | 770 |
| 271 | 272 | 273 | 274 | 275 | 276 | 277 | 278 | 279 | 280 | 771 | 772 | 773 | 774 | 775 | 776 | 777 | 778 | 779 | 780 |
| 281 | 282 | 283 | 284 | 285 | 286 | 287 | 288 | 289 | 290 | 781 | 782 | 783 | 784 | 785 | 786 | 787 | 788 | 789 | 790 |
| 291 | 292 | 293 | 294 | 295 | 296 | 297 | 298 | 299 | 300 | 791 | 792 | 793 | 794 | 795 | 796 | 797 | 798 | 799 | 800 |
| 301 | 302 | 303 | 304 | 305 | 306 | 307 | 308 | 309 | 310 | 801 | 802 | 803 | 804 | 805 | 806 | 807 | 808 | 809 | 810 |
| 311 | 312 | 313 | 314 | 315 | 316 | 317 | 318 | 319 | 320 | 811 | 812 | 813 | 814 | 815 | 816 | 817 | 818 | 819 | 820 |
| 321 | 322 | 323 | 324 | 325 | 326 | 327 | 328 | 329 | 330 | 821 | 822 | 823 | 824 | 825 | 826 | 827 | 828 | 829 | 830 |
| 331 | 332 | 333 | 334 | 335 | 336 | 337 | 338 | 339 | 340 | 831 | 832 | 833 | 834 | 835 | 836 | 837 | 838 | 839 | 840 |
| 341 | 342 | 343 | 344 | 345 | 346 | 347 | 348 | 349 | 350 | 841 | 842 | 843 | 844 | 845 | 846 | 847 | 848 | 849 | 850 |
| 351 | 352 | 353 | 354 | 355 | 356 | 357 | 358 | 359 | 360 | 851 | 852 | 853 | 854 | 855 | 856 | 857 | 858 | 859 | 860 |
| 361 | 362 | 363 | 364 | 365 | 366 | 367 | 368 | 369 | 370 | 861 | 862 | 863 | 864 | 865 | 866 | 867 | 868 | 869 | 870 |
| 371 | 372 | 373 | 374 | 375 | 376 | 377 | 378 | 379 | 380 | 871 | 872 | 873 | 874 | 875 | 876 | 877 | 878 | 879 | 880 |
| 381 | 382 | 383 | 384 | 385 | 386 | 387 | 388 | 389 | 390 | 881 | 882 | 883 | 884 | 885 | 886 | 887 | 888 | 889 | 890 |
| 391 | 392 | 393 | 394 | 395 | 396 | 397 | 398 | 399 | 400 | 891 | 892 | 893 | 894 | 895 | 896 | 897 | 898 | 899 | 900 |
| 401 | 402 | 403 | 404 | 405 | 406 | 407 | 408 | 409 | 410 | 901 | 902 | 903 | 904 | 905 | 906 | 907 | 908 | 909 | 910 |
| 411 | 412 | 413 | 414 | 415 | 416 | 417 | 418 | 419 | 420 | 911 | 912 | 913 | 914 | 915 | 916 | 917 | 918 | 919 | 920 |
| 421 | 422 | 423 | 424 | 425 | 426 | 427 | 428 | 429 | 430 | 921 | 922 | 923 | 924 | 925 | 926 | 927 | 928 | 929 | 930 |
| 431 | 432 | 433 | 434 | 435 | 436 | 437 | 438 | 439 | 440 | 931 | 932 | 933 | 934 | 935 | 936 | 937 | 938 | 939 | 940 |
| 441 | 442 | 443 | 444 | 445 | 446 | 447 | 448 | 449 | 450 | 941 | 942 | 943 | 944 | 945 | 946 | 947 | 948 | 949 | 950 |
| 451 | 452 | 453 | 454 | 455 | 456 | 457 | 458 | 459 | 460 | 951 | 952 | 953 | 954 | 955 | 956 | 957 | 958 | 959 | 960 |
| 461 | 462 | 463 | 464 | 465 | 466 | 467 | 468 | 469 | 470 | 961 | 962 | 963 | 964 | 965 | 966 | 967 | 968 | 969 | 970 |
| 471 | 472 | 473 | 474 | 475 | 476 | 477 | 478 | 479 | 480 | 971 | 972 | 973 | 974 | 975 | 976 | 977 | 978 | 979 | 980 |
| 481 | 482 | 483 | 484 | 485 | 486 | 487 | 488 | 489 | 490 | 981 | 982 | 983 | 984 | 985 | 986 | 987 | 988 | 989 | 990 |
| 491 | 492 | 493 | 494 | 495 | 496 | 497 | 498 | 499 | 500 | 991 | 992 | 993 | 994 | 995 | 996 | 997 | 998 | 999 | 1000 |

| | |
|------------------------------------------|--------------------------------------|
| Gemeinde: | Hanse- und Universitätsstadt Rostock |
| Kreis: | |
| Wahlkreis: | 14 Rostock – Landkreis Rostock II |
| Land: | Mecklenburg-Vorpommern |
| Wahlbezirk-Nummer: (Name oder Nummer) | |

Allgemeiner Wahlbezirk

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk
der Wahl zum Deutschen Bundestag
am 23. Februar 2025

1. Wahlvorstand

Zu der Bundestagswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

| | Familienname | Vorname | Funktion |
|----|--------------|---------|---------------------------|
| 1. | | | als Wahlvorsteher |
| 2. | | | als stellv. Wahlvorsteher |
| 3. | | | als Schriftführer |
| 4. | | | als Beisitzer |
| 5. | | | als Beisitzer |
| 6. | | | als Beisitzer |
| 7. | | | als Beisitzer |
| 8. | | | als Beisitzer |
| 9. | | | als Beisitzer |

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

| | Familienname | Vorname | Uhrzeit |
|----|--------------|---------|---------|
| 1. | | | |
| 2. | | | |
| 3. | | | |

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

| | Familienname | Vorname | Aufgabe |
|----|--------------|---------|---------|
| 1. | | | |
| 2. | | | |
| 3. | | | |

2. Wahlhandlung

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Besitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er beehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet:

(Bitte eintragen:)

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:

Zahl der Nebenräume:

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

2.3 Vorbereitung der Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- versiegelt.
- verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

(Bitte eintragen:)

..... Uhr Minuten begonnen.

2.5 Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.
- Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

Während der Stimmabgabe:

- Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeindebehörde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.
- Der Wahlvorstand hat ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine erhalten (Negativverzeichnis).

2.7 entfällt

2.8 entfällt

2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- waren nicht zu verzeichnen.
- waren zu verzeichnen.

Beispiele für besondere Vorfälle sind:

- Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 56 Absatz 6 und 7 und des § 59 BWO
- kurzfristige Unterbrechungen der Wahlhandlung
- Verletzungen des Wahlgeheimnisses
- Störungen der Ruhe und Ordnung im Wahlraum
- Polizeieinsätze, Unfälle
- längere Warteschlangen/Wartezeiten vor Wahllokal/Wahlkabinen
- unerlaubte Wahlwerbung in unmittelbarer Umgebung des Wahllokals

Über die besonderen Vorfälle wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nr. bis beigefügt sind.

Um 18.00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zutritt zur Stimmabgabe gesperrt. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Um Uhr Minuten

erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

Vom Wahlisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Leitung der Ergebnisfeststellung

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe unter der Leitung des Wahlvorstehers vorgenommen.

3.2 Zahl der Wähler; Öffnung der Wahlurne

a) Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

----- Stimmabgabevermerke

b) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

----- Wahlscheine (= Wähler mit Wahlschein)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei **B1** eintragen.

c) Die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine ergab, dass

mehr als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben
(weiter bei Punkt 3.2 e))

weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben; der Kreiswahlleiter wurde unterrichtet
(weiter bei Punkt 3.2 d)).

d) Weil weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, hat der Kreiswahlleiter nach § 68 Absatz 2 die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Wahlvorstand

um Uhr Minuten angeordnet.

Der Wahlvorstand des Wahlbezirks mit weniger als 30 Wählern (abgebender Wahlvorstand)

(abgebender Wahlvorstand/Name oder Nummer des Wahlbezirks)

hat die verschlossene Wahlurne oder die aus der Wahlurne entnommenen und ungesichteten Stimmzettel in einen separaten Umschlag, der anschließend verschlossen und versiegelt wurde, gelegt

zusammen mit der Abschlussbeurkundung, dem Wählerverzeichnis und den eingenommenen Wahlscheinen dem vom Kreiswahlleiter bestimmten Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand) übergeben.

(aufnehmender Wahlvorstand/Name oder Nummer des Wahlbezirks)

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Übergabe

- der verschlossenen Wahlurne
 des versiegelten Umschlages mit den Stimmzetteln

erfolgte um Uhr Minuten.

Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Wahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Wahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)
 (Weiter bei Punkt 5.4)

- e) Sodann wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen.

Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

- f) Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

Soweit zutreffend ankreuzen, sonst **weiter bei Punkt 3.2 g))**

- im Wahlbezirk/Sonderwahlbezirk ein beweglicher Wahlvorstand tätig war
 aufgrund der Anordnung des Kreiswahlleiters von Uhr Minuten die in der verschlossenen Wahlurne oder in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag transportierten Stimmzettel, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine des

(abgebender Wahlvorstand/Name oder Nummer des Wahlbezirks)

um Uhr Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses übernommen wurden.

Bei der Zahl der Wähler (3.2 a), b), g)) und der Zahl der Wahlberechtigten (3.3) sind die Zahlen aus den Wählerverzeichnissen, Abschlussbeurkundungen, eingenommenen Wahlscheinen und Stimmzetteln des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zusammenzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab 3.2 g)).

g) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmzettel (= Wähler insgesamt)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei B eintragen.

a) + b) Die Zahl ergab

..... Personen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Gesamtzahl a) + b) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter g) überein.

Die Gesamtzahl a) + b) war

um (Anzahl) größer

um (Anzahl) kleiner

als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

(Bitte erläutern:)

.....
.....
.....

3.3 Zahl der Wahlberechtigten

Der Schriftführer übertrug aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses

die Zahl der Wahlberechtigten hinten in Abschnitt 4 unter

A1 + A2 der Wahlniederschrift.

Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), ist die berichtigte Zahl einzutragen.

3.4 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.4.1 a) die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war

b) einen gemeinsamen Stapel mit

- den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und

Landeslisten **verschiedener** Wahlvorschlags-träger abgegeben worden waren und

- den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden war,

c) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln

d) einen Stapel mit **allen übrigen** Stimmzetteln, über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu d) wurde ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

(Zwischensummenbildung I)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Wahlvorsteher.

3.4.3.1 Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu d) bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Zwischensummenbildung II – Zweitstimmen –)

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.3.2 Anschließend ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren und

die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen

ermittelt.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Zwischensummenbildung II – Erststimmen –)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.
 Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die **(Zwischensummenbildung III)**

Gueltigkeit der Stimmen, die auf den ubrigen in dem Stapel zu d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gueltigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gueltig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die so ermittelten gueltigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4 eingetragen.**

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gueltigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die ungekennzeichneten Stimmzettel und
- d) alle übrigen Stimmzettel,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

..... bis

beigefügt.

3.6 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

A1

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)¹⁾

A2

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)¹⁾

A1 + A2

Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte¹⁾

B

Wähler insgesamt
[vgl. oben 3.2 g)]

B1

darunter Wähler mit Wahlschein
[vgl. oben 3.2 b)]

¹⁾ Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), sind die Zahlen der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses bei **A1**, **A2** und **A1 + A2** einzutragen.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (**Erststimmen**)Summe + muss mit übereinstimmen.

| | | ZS I | ZS II | ZS III | Insgesamt |
|---|------------------------------|------|-------|--------|-----------|
| C | Ungültige Erststimmen | | | | |

Gültige Erststimmen:

| | Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –) | ZS I | ZS II | ZS III | Insgesamt |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-------|--------|-----------|
| D1 | 1. | | | | |
| D2 | 2. | | | | |
| D3 | 3. | | | | |
| D4 | 4. | | | | |
| | usw. | | | | |
| D | Gültige Erststimmen insgesamt | | | | |

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (**Zweitstimmen**)Summe + muss mit übereinstimmen.

| | | ZS I | ZS II | ZS III | Insgesamt |
|---|-------------------------------|------|-------|--------|-----------|
| E | Ungültige Zweitstimmen | | | | |

Gültige Zweitstimmen:

| | Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –) | ZS I | ZS II | ZS III | Insgesamt |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-------|--------|-----------|
| F1 | 1. | | | | |
| F2 | 2. | | | | |
| F3 | 3. | | | | |
| F4 | 4. | | | | |
| | usw. | | | | |
| F | Gültige Zweitstimmen insgesamt | | | | |

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

Anlage 14

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- berichtigt

(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 28 zur Bundeswahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch)

(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

an -----

(Bitte Empfänger eintragen)

übermittelt.

5.4 Anwesenheit des Wahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

| |
|--|
| |
|--|

Der Wahlvorsteher

| |
|--|
| |
|--|

Der Stellvertreter

| |
|--|
| |
|--|

Der Schriftführer

| |
|--|
| |
|--|

Die übrigen Beisitzer

| |
|--|
| |
| |
| |
| |
| |

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt (abweichend bei Punkt 3.2 d)):

- Ein Paket mit den **Stimmzetteln**, die nach den für die **Wahlkreisbewerber** abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- ein Paket mit den **Stimmzetteln**, auf denen **nur die Zweitstimme** abgegeben worden war,
- ein Paket mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,
- ein Paket mit den **eingenommenen Wahlscheinen** sowie,
- ein Paket mit den **unbenutzten Stimmzetteln**.

Die **Pakete zu a) bis d)** wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden

Anlage 14

am _____, um _____ Uhr,
übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis (außer bei Punkt 3.2 d)),
- sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____, um _____ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

| | |
|------------------------------------------|--------------------------------------|
| Gemeinde: | Hanse- und Universitätsstadt Rostock |
| Kreis: | |
| Wahlkreis: | 14 Rostock – Landkreis Rostock II |
| Land: | Mecklenburg-Vorpommern |
| Wahlbezirk-Nummer: (Name oder Nummer) | 105 |

Allgemeiner Wahlbezirk

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk
der Wahl zum Deutschen Bundestag
am 23. Februar 2025

1. Wahlvorstand

Zu der Bundestagswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

| | Familienname | Vorname | Funktion |
|----|--------------|-----------|---------------------------|
| 1. | Mustermann | Max | als Wahlvorsteher |
| 2. | Musterfrau | Isolde | als stellv. Wahlvorsteher |
| 3. | Musterfix | Malte | als Schriftführer |
| 4. | Musterlos | Ulf | als Beisitzer |
| 5. | Musterlich | Brunhilde | als Beisitzer |
| 6. | Musterfroh | Mathilde | als Beisitzer |
| 7. | | | als Beisitzer |
| 8. | | | als Beisitzer |
| 9. | | | als Beisitzer |

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

| | Familienname | Vorname | Uhrzeit |
|----|--------------|---------|---------|
| 1. | | | |
| 2. | | | |
| 3. | | | |

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

| | Familienname | Vorname | Aufgabe |
|----|--------------|---------|---------|
| 1. | | | |
| 2. | | | |
| 3. | | | |

2. Wahlhandlung

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Besitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er beehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet:

(Bitte eintragen:)

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:

3

Zahl der Nebenräume:

2

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

2.3 Vorbereitung der Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

versiegelt.

verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

(Bitte eintragen:)

..... Uhr Minuten begonnen.

2.5 Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.

Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

Während der Stimmabgabe:

- Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeindebehörde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.
- Der Wahlvorstand hat ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine erhalten (Negativverzeichnis).

2.7 entfällt

2.8 entfällt

2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- waren nicht zu verzeichnen.
- waren zu verzeichnen.

Beispiele für besondere Vorfälle sind:

- Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 56 Absatz 6 und 7 und des § 59 BWO
- kurzfristige Unterbrechungen der Wahlhandlung
- Verletzungen des Wahlgeheimnisses
- Störungen der Ruhe und Ordnung im Wahlraum
- Polizeieinsätze, Unfälle
- längere Warteschlangen/Wartezeiten vor Wahllokal/Wahlkabinen
- unerlaubte Wahlwerbung in unmittelbarer Umgebung des Wahllokals

Über die besonderen Vorfälle wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nr. bis beigefügt sind.

Um 18.00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zutritt zur Stimmabgabe gesperrt. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Um 18 Uhr 03 Minuten

erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

Vom Wahlisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Leitung der Ergebnisfeststellung

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe unter der Leitung des Wahlvorstehers vorgenommen.

3.2 Zahl der Wähler; Öffnung der Wahlurne

a) Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

591 Stimmabgabevermerke

b) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

2 Wahlscheine (= Wähler mit Wahlschein)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei **B1** eintragen.

c) Die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine ergab, dass

mehr als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben
(weiter bei Punkt 3.2 e))

weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben; der Kreiswahlleiter wurde unterrichtet
(weiter bei Punkt 3.2 d)).

d) Weil weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, hat der Kreiswahlleiter nach § 68 Absatz 2 die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Wahlvorstand

um Uhr Minuten angeordnet.

Der Wahlvorstand des Wahlbezirks mit weniger als 30 Wählern (abgebender Wahlvorstand)

(abgebender Wahlvorstand/Name oder Nummer des Wahlbezirks)

hat die verschlossene Wahlurne oder die aus der Wahlurne entnommenen und ungesichteten Stimmzettel in einen separaten Umschlag, der anschließend verschlossen und versiegelt wurde, gelegt

zusammen mit der Abschlussbeurkundung, dem Wählerverzeichnis und den eingenommenen Wahlscheinen dem vom Kreiswahlleiter bestimmten Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand) übergeben.

(aufnehmender Wahlvorstand/Name oder Nummer des Wahlbezirks)

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Übergabe

- der verschlossenen Wahlurne
 des versiegelten Umschlages mit den Stimmzetteln

erfolgte um Uhr Minuten.

Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Wahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Wahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)
 (Weiter bei Punkt 5.4)

- e) Sodann wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen.

Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

- f) Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

Soweit zutreffend ankreuzen, sonst **weiter bei Punkt 3.2 g)**

- im Wahlbezirk/Sonderwahlbezirk ein beweglicher Wahlvorstand tätig war
 aufgrund der Anordnung des Kreiswahlleiters von Uhr Minuten die in der verschlossenen Wahlurne oder in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag transportierten Stimmzettel, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine des

(abgebender Wahlvorstand/Name oder Nummer des Wahlbezirks)

um Uhr Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses übernommen wurden.

Bei der Zahl der Wähler (3.2 a), b), g)) und der Zahl der Wahlberechtigten (3.3) sind die Zahlen aus den Wählerverzeichnissen, Abschlussbeurkundungen, eingenommenen Wahlscheinen und Stimmzetteln des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zusammenzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab 3.2 g)).

g) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

594 Stimmzettel (= Wähler insgesamt)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei B eintragen.

a) + b) Die Zahl ergab

593 Personen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Gesamtzahl a) + b) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter g) überein.

Die Gesamtzahl a) + b) war

um (Anzahl) größer

um 1 (Anzahl) kleiner

als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

(Bitte erläutern:)

Wahrscheinlich wurde ein Stimmabgabevermerk vergessen.

3.3 Zahl der Wahlberechtigten

Der Schriftführer übertrug aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses

die Zahl der Wahlberechtigten hinten in Abschnitt 4 unter

A1 + A2 der Wahlniederschrift.

Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), ist die berichtigte Zahl einzutragen.

3.4 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1 a) die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war
- b) einen gemeinsamen Stapel mit
 - den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und

Landeslisten **verschiedener** Wahlvorschlags-träger abgegeben worden waren und

- den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden war,

c) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln

d) einen Stapel mit **allen übrigen** Stimmzetteln, über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu d) wurde ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

(Zwischensummenbildung I)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Wahlvorsteher.

3.4.3.1 Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu d) bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Zwischensummenbildung II – Zweitstimmen –)

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.3.2 Anschließend ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren und

die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen

ermittelt.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Zwischensummenbildung II – Erststimmen –)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.
- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die **(Zwischensummenbildung III)** Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4 eingetragen.**

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die ungekennzeichneten Stimmzettel und
- d) alle übrigen Stimmzettel,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

1 bis 3

beigefügt.

3.6 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

| | | |
|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| A1 | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ¹⁾ | <u>1198</u> |
| A2 | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ¹⁾ | <u>102</u> |
| A1 + A2 | Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ¹⁾ | <u>1300</u> |
| B | Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2 g)] | <u>594</u> |
| B1 | darunter Wähler mit Wahlschein [vgl. oben 3.2 b)] | <u>2</u> |

¹⁾ Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), sind die Zahlen der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses bei **A1**, **A2** und **A1 + A2** einzutragen.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (**Erststimmen**)Summe + muss mit übereinstimmen.

| | | ZS I | ZS II | ZS III | Insgesamt |
|---|------------------------------|------|-------|--------|-----------|
| C | Ungültige Erststimmen | 6 | 5 | 3 | 14 |

Gültige Erststimmen:

| | Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –) | ZS I Erst- und Zweitstimme gleich | ZS II Erststimme gültig | ZS III Nach Beschlussfassung | Insgesamt |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|----------------------------|---------------------------------|-----------|
| D1 | 1. Bewerber, Anton (A-Partei) | 280 | 20 | - | 300 |
| D2 | 2. Bewerberin, Berta (B-Partei) | 214 | 15 | - | 229 |
| D3 | 3. Muster, Clara (C-Partei) | 40 | 5 | - | 45 |
| D4 | | | | | |
| D 5 | 5. Beispiel, Fritz (E-Partei) | 6 | - | - | 6 |
| D | Gültige Erststimmen insgesamt | 540 | 40 | - | 580 |

Probe: C + D = B **14 + 580 = 594**Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (**Zweitstimmen**)Summe + muss mit übereinstimmen.

| | | ZS I | ZS II | ZS III | Insgesamt |
|---|-------------------------------|------|-------|--------|-----------|
| E | Ungültige Zweitstimmen | 6 | 2 | 2 | 10 |

Gültige Zweitstimmen:

| | Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –) | ZS I | ZS II | ZS III | Insgesamt |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-------|--------|-----------|
| F 1 | 1. A-Partei | 280 | 20 | 1 | 301 |
| F 2 | 2. B-Partei | 214 | 15 | - | 229 |
| F 3 | 3. C-Partei | 40 | 5 | - | 45 |
| F 4 | 4. D-Partei | - | 2 | - | 2 |
| F 5 | 5. E-Partei | 6 | 1 | - | 7 |
| F | Gültige Zweitstimmen insgesamt | 540 | 43 | 1 | 584 |

Probe: E + F = B **10 + 584 = 594**

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

beantrage(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- berichtet

(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 28 zur Bundeswahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch)

telefonisch

(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

an

Herrn Amtmann

(Bitte Empfänger eintragen)

übermittelt.

5.4 Anwesenheit des Wahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Rostock, 23.02.2025

Der Wahlvorsteher

Mustermann

Der Stellvertreter

Musterfrau

Der Schriftführer

Musterfix

Die übrigen Beisitzer

Musterlos

Musterlich

Musterfroh

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt (abweichend bei Punkt 3.2 d)):

- Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie,
- ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden

Anlage 15

am 23.02.2025 , um 21:05 Uhr, übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis (außer bei Punkt 3.2 d)),
- sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

Mustermann

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am 23.02.2025, um 21:10 Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Amtsfrau

(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Schnellmeldung
über das Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag in Mecklenburg-Vorpommern
am **26.** September 20**21**

| | | | |
|-------------------------|---------------|--------------------------------------|------------|
| Wahlkreis | 14 | Rostock - Landkreis Rostock II | <i>PIN</i> |
| Gemeinde | | Hanse- und Universitätsstadt Rostock | |
| Wahlbezirk | 001 | | |
| A1+A2 Wahlberechtigte | A1+A2>=B | | |
| B Wähler | B=C+D & B=E+F | | |
| C Ungültige Erststimmen | | E Ungültige Zweitstimmen | |
| D Gültige Erststimmen | | F Gültige Zweitstimmen | |

| Von den gültigen Erststimmen [D] entfallen auf | | Anzahl | Von den gültigen Zweitstimmen [F] entfallen auf | | Anzahl |
|------------------------------------------------|--------------------------|----------|-------------------------------------------------|------------|--------|
| D 1 | <i>Nachname, Vorname</i> | | F 1 | <i>ABC</i> | |
| D 2 | <i>Nachname, Vorname</i> | | F 2 | <i>DEF</i> | |
| D 3 | <i>Nachname, Vorname</i> | | F 3 | <i>GHI</i> | |
| D 4 | <i>Nachname, Vorname</i> | | F 4 | <i>JKL</i> | |
| D 5 | <i>Nachname, Vorname</i> | | F 5 | <i>MNO</i> | |
| D 6 | <i>Nachname, Vorname</i> | | F 6 | <i>PQR</i> | |
| D 7 | <i>Nachname, Vorname</i> | | F 7 | <i>STU</i> | |
| D 8 | <i>Nachname, Vorname</i> | | F 8 | <i>VW</i> | |
| D 9 | <i>Nachname, Vorname</i> | | F 9 | <i>XYZ</i> | |
| D 10 | <i>Nachname, Vorname</i> | | F 10 | | |
| D 11 | <i>Nachname, Vorname</i> | | F 11 | | |
| D 12 | <i>Nachname, Vorname</i> | | F 12 | | |
| | | Zusammen | | Zusammen | |

Der Wahlvorsteher

Handschriftliche Unterschrift

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen vom Aufnehmenden wiederholt worden sind.

Durchgegeben:

Uhrzeit:

Aufgenommen:

Unterschrift des Meldenden

Unterschrift des Aufnehmenden

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben.

Verpackungsplan und Hinweise zur Abgabe der Wahlunterlagen

Sehr geehrte Wahlvorsteherin, sehr geehrter Wahlvorsteher, sobald die Auszählung der Stimmen und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses für die jeweilige Wahl in Ihrem Wahlbezirk erfolgt und die Schnellmeldung abgesetzt ist, werden die Unterlagen wie folgt verpackt:

I. BUNDESTAGSWAHL

- (1) **Gelber Eckspanner** (mit Wahlbezirksnummer) mit folgendem Inhalt:
 1. **Wahlniederschrift** mit allen Unterschriften des Wahlvorstandes (unverzichtbar für die Auszahlung der Entschädigung)
 2. mit lfd. Nummern bezeichneten **Anlagen** zur Wahlniederschrift (in mit entsprechenden Aufklebern vorbereiteten und versiegelten A4-Umschlägen)
 - a) Stimmzettel, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat
 - b) Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat
 - c) Niederschriften über besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung
 3. **Schnellmeldung** für die Bundestagswahl
- (2) **GewebeSack** mit folgendem Inhalt:
 1. **ein Paket** mit den Stimmzetteln, die nach den für den **Wahlkreisbewerber** (Erststimme) abgegebene Stimmen geordnet und gebündelt sind
 2. **ein Paket** mit den Stimmzetteln, auf denen **nur die Zweitstimme** abgegeben worden war
 3. **ein Paket** mit den **ungekennzeichneten** (aber abgegebenen) Stimmzetteln
 4. **ein Paket** mit den eingenommenen **Wahlscheinen**
- (3) **ein Karton** mit den **unbenutzten Stimmzetteln** (nicht in den GewebeSack!)

Zur Ablieferung der Wahlunterlagen haben Sie die Möglichkeit, mit dem privaten PKW oder dem Sicherheitsdienst ABS (Nummer in Telefonliste) zum Rathaus zu fahren.

Für die Dauer der Abgabe der Unterlagen ist das Halten auf dem Neuen Markt möglich. Nutzen Sie dafür die Polleranlage Steinstraße (neben dem Eingang der Hauptpost).

Bei Anfahrt mit dem eigenen PKW zeigen Sie bitte dem Sicherheitspersonal an der Zufahrt zum Neuen Markt die Rückseite dieses Blattes vor und legen diesen anschließend sichtbar hinter der Windschutzscheibe ab.

II. Annahmebereich

Um die Annahme zu erleichtern, bitten wir Sie, die Unterlagen in folgender Reihenfolge bereitzuhalten:

1. den **blauen Eckspanner** mit dem Wählerverzeichnis inkl. der Urkunde für Bundestagswahl
2. den **gelben Eckspanner** für die **BUNDESTAGSWAHL**

Danach übergeben Sie:

3. mit Paketen gefüllter GewebeSack mit dem Aufkleber „Bundestagswahl 2025 – WBZ-Nr.“
4. den Wahlkoffer mit den restlichen Utensilien (inkl. eingenommener **Wahlbenachrichtigung**) und allen nicht bereits von Ihnen unter II. Nr. 1 bis 3 übergebenen Unterlagen sowie die Kartons mit den unbenutzten Stimmzetteln

**Fundsachen, etc. sowie Anträge auf Auslagenersatz übergeben Sie bitte den Annahmekräften bzw. schicken es möglichst kurzfristig der Gemeindewahlbehörde, jedoch spätestens bis zum 07.03.25 zu.
Bitte nicht in den Koffer packen!**

Vielen Dank!
Die Gemeindewahlbehörde

Wahlvorstand

Bundestagswahl

23.02.2025

Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtern

Die Öffentlichkeit der Wahl ist ein wichtiges Wahlrechtsprinzip. Es dient dem Schutz der Wahlrechtsgrundsätze und soll das Vertrauen in die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl stärken. Jede Person hat das Recht, ab dem Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstands am Morgen des Wahltags bis zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlraum anwesend zu sein und die Abläufe zu beobachten. Eine Anmeldung oder Registrierung als Wahlbeobachterin oder -beobachter ist nicht erforderlich. Das Recht ist auf die Beobachtung beschränkt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht verpflichtet, mit beobachtenden Dritten in Kontakt oder Diskussion zu treten. Fragen sollten nach Möglichkeit jedoch beantwortet werden, um eventuell bestehende Missverständnisse in einem kurzen Gespräch aufzuklären zu können.

Die untenstehenden zulässigen und unzulässigen Verhaltensweisen von Wahlbeobachtenden sollen die (Urnens)- Wahlvorstände und Briefwahlvorstände gleichermaßen in ihrer Entscheidungsfindung unterstützen, wie mit der vorliegenden Wahlbeobachtung umzugehen ist. Sie gelten sowohl für Bundestags- als auch für Europawahlen.

| Was ist zulässig | Was ist nicht zulässig |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> Aufenthalt von Personen im Wahlraum bzw. Auszählungsraum (Öffentlichkeit) während der gesamten Zeit vom Zusammentritt des Wahlvorstandes bis zum Abschluss der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahl- bzw. Briefwahlvorstand (§ 31 BWG i. V. m. §§ 54, 55, 67 ff. BWO; §§ 47, 48 und 60 ff. EuWO). Das Zutrittsrecht gilt für jedermann gleichermaßen unabhängig von z.B. der Wahlberechtigung, Wohnsitz, Nationalität, Alter, Geschlecht oder Fachwissen. Eine Anmeldung oder Registrierung ist nicht erforderlich. Das Tragen medizinischer Masken ist stets zulässig. Das allgemeine Zutrittsrecht ist durch die räumlichen Verhältnisse beschränkt: Bei Überfüllung kann die Anzahl der anwesenden Personen durch den Wahlvorstand beschränkt werden. Eine Wahlbeobachtung muss aber möglich bleiben. Entscheidungen des Wahlvorstandes verfolgen (§ 10 Abs. 1 BWG). | <ul style="list-style-type: none"> Störungen der Ruhe und Ordnung oder Verzögerungen der Wahlhandlung oder der Wahlergebnisermittlung und -feststellung (§ 31 Satz 2 BWG). Lautes Reden oder Telefonieren ist zu unterlassen. Wähler dürfen weder angesprochen noch beeinflusst werden (§ 32 Abs. 1 BWG). Tragen von parteipolitischen Symbolen während der Wahlzeit in und vor dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet (§ 32 Abs. 1 BWG). Einschüchterung bzw. den Anschein einer öffentlichen Funktion erwecken durch Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder gleichartigen Kleidungsstücken (in Gruppen). Wahlpropaganda. Insbesondere Plakattafeln, Werbeständer und Werbeflyer sind verboten. Politische Diskussionen von Wahlbeobachtenden. |
| <ul style="list-style-type: none"> Ggf. generelle (kurze) Fragen an den Wahlvorstand Nachfragen, wenn eine öffentliche Bekanntgabe akustisch nicht verstanden wurde (z.B. Ergebnisverkündung) | <ul style="list-style-type: none"> Eingreifen in die Entscheidungen des Wahlvorstandes, wie bspw. Forderung die Auszählung zu unterbrechen oder Forderung einer Nachzählung (§ 40 BWG) Diskussionen und Hinterfragen von Entscheidungen inklusive des Einforderns von Erläuterungen. Alle erforderlichen Entscheidungen trifft der Wahlvorstand allein in eigener Verantwortung. Sachlich vorgebrachte Hinweise sind ggf. zur Kenntnis zu nehmen und vom Wahlvorstand bzw. von der Gemeinde zu prüfen. |
| | <ul style="list-style-type: none"> Zugriff auf Wahlunterlagen Einsicht in das Wählerverzeichnis (§ 17 Abs. 1 BWG, § 89 Abs. 2 BWO, § 82 Abs. 2 EuWO) Abfrage von personenbezogenen Daten oder Auskünfte, wer bisher gewählt/ nicht gewählt hat (§ 56 Abs. 4 Satz 4 BWO, § 49 Abs. 4 Satz 4 EuWO). |

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Störung der Mitglieder des Wahlvorstandes durch übermäßige Kommentierungen, Fragen usw. |
| <ul style="list-style-type: none"> • Beobachtung im Wahlraum, auch mit Blick auf den Auszählungstisch; ein Anspruch auf Sichtbarkeit jeder Einzelheit besteht nicht. • Fühlen sich Mitglieder des Wahlvorstandes durch eine zu starke Annäherung der Wahlbeobachtenden behindert oder gestört, dürfen sie einen Abstand zu den Mitgliedern des Wahlvorstandes von in der Regel 1 bis 2 Metern anordnen. Der Auszählungsvorgang muss nach einer solchen Anordnung grundsätzlich weiter beobachtet werden können. • Führen von Strichlisten während der Auszählung • Notizen | <ul style="list-style-type: none"> • Gefährdung des Wahlgeheimnisses • Anfassen, Fotografieren, Filmen von Wahlunterlagen • Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen bei der Anfertigung von Notizen durch Wahlbeobachter nicht aktiv mitwirken. • Wahlbeobachter haben kein Anrecht auf Aushändigung einer Kopie oder Erstellung eines Fotos der Ergebniszusammenstellung, Schnellmeldung und Niederschrift. |
| <ul style="list-style-type: none"> • „Allgemeine“ (kurze) Film-, Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Medienvertretern aus den Wahl- und Auszählungsräumen („Moment-/Überblickaufnahmen“) sind grundsätzlich zulässig, sofern der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl, die Auszählung und die Meldungen nicht beeinträchtigt werden; Aufnahmen von Wählern und Wahlvorstandsmitgliedern sind nur mit deren Zustimmung zulässig. | <ul style="list-style-type: none"> • Foto- oder Videoaufnahmen durch beobachtende Dritte ohne Zustimmung der abgebildeten Personen (Recht am eigenen Bild), auch nicht von vermuteten Unregelmäßigkeiten. • Es besteht kein Anspruch darauf, dass für eine Fotodokumentation von Wahlunterlagen der Wahlvorstand seinen Auszählungsprozess unterbricht. • Die Wahlbeobachtung endet mit Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Alles Weitere, wie die Übergabe des Wahlunterlagen an die Gemeindewahlbehörde, die Übermittlung des Ergebnisses an die übergeordneten Wahlbehörden, gehören nicht mehr zu Wahlbeobachtung. |
| <ul style="list-style-type: none"> • Schriftlicher Wahleinspruch beim Deutschen Bundestag innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag (§ 2 Abs. 4 WahlPrG). | |

Sobald es zu besonderen Vorkommnissen durch die Beobachtung Dritter gekommen ist, ist dies in der Niederschrift (ggf. als Anlage) festzuhalten.

Bei Verstößen gegen die Regeln sollen beobachtende Dritte vom Wahlvorstand zunächst ermahnt werden. Bei einem wiederholten Verstoß oder bei einer gravierenden Störung der Wahlhandlung oder der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses können sie vom Wahlvorstand aus dem Wahlraum verwiesen werden (§ 31 BWG, §§ 54, 55 BWO, §§ 47, 48 EuWO). Wenn sie in dem Wahlraum wahlberechtigt sind, sollte ihnen vorher die Möglichkeit der Stimmabgabe eingeräumt werden. Erscheinen sie später wieder im Wahlraum, dürfen sie wegen der Öffentlichkeit der Wahlhandlung nur dann erneut aus dem Raum verwiesen werden, wenn sie erneut gravierend stören.

Sind wegen Störungen eine ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht möglich, ist ggf. die Auszählung bis zur Wiederherstellung der Ordnung zu unterbrechen (§ 40 Satz 1 BWG, Anlage 29 BWO, Anlage 25 EuWO). Bei erzwungener oder anderweitig unabwendbarer Unterbrechung der öffentlichen Stimmenauszählung sind alle Unterlagen (einschließlich der Stimmzettel) vom Wahlvorstand zu verpacken, zu versiegeln und unter Verschluss zu halten, bis die Öffentlichkeit wiederhergestellt und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses fortgeführt werden kann. Bei nicht abstellbaren Störungen ist die zuständige Stelle bei der Gemeinde zu informieren und im Bedarfsfall die Polizei hinzuzuziehen. Wahlbehinderungen sind nach § 107 StGB strafbar. Mögliche Nebenfolgen sind gemäß §§ 45 Abs. 2 und 5, 108c StGB der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts.